



# Bundesanzeiger

Herausgegeben vom  
Bundesministerium der Justiz  
und für Verbraucherschutz

Die auf den folgenden Seiten gedruckte Bekanntmachung entspricht der Veröffentlichung im Bundesanzeiger.

## Daten zur Veröffentlichung:

Veröffentlichungsmedium: Internet  
Internet-Adresse: [www.bundesanzeiger.de](http://www.bundesanzeiger.de)  
Veröffentlichungsdatum: 28. Oktober 2016  
Rubrik: Besteuerungsgrundlagen  
Art der Bekanntmachung: Besteuerungsgrundlagen  
Veröffentlichungspflichtiger: ARECA SICAV SIF, Luxembourg  
Fondsname: ARECA SICAV SIF - Class A (EUR)  
ISIN: LU0397699561  
Auftragsnummer: 161012046552  
Verlagsadresse: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Amsterdamer Straße 192,  
50735 Köln

Dieser Beleg über eine Veröffentlichung im Bundesanzeiger hat Dokumentencharakter für Nachweiszwecke. Wir empfehlen daher, diesen Beleg aufzubewahren. Zusätzliche beim Verlag angeforderte Belege sind **kostenpflichtig**.

## Areca SICAV SIF

### Luxembourg

Die in der Bundesrepublik Deutschland gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 3 Investmentsteuergesetz (InvStG) für das am 30. Juni 2016 endende Geschäftsjahr der Areca SICAV SIF bekannt zu machenden steuerlichen Angaben lauten je Anteil in entsprechender Währung:

**Fondsname: ARECA SICAV SIF - Value Discovery**

**Klassenbezeichnung: Class A (EUR)**

**ISIN: LU0397699561**

**Währung: EUR**

**Zeitraum: von 01.07.2015 bis 30.06.2016**

**Zuflusszeitpunkt: 30.06.2016**

	Privat- vermögen	Betriebsvermögen	
		(EStG)	(KStG)
a) Betrag der Ausschüttung	0,0000	0,0000	0,0000
aa) darin enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre	0,0000	0,0000	0,0000
bb) darin enthaltene Substanzbeträge	0,0000	0,0000	0,0000
b) Betrag der ausgeschütteten Erträge	0,0000	0,0000	0,0000
b) Betrag der ausschüttungsgleichen Erträge	6,2885	6,2885	6,2885
c) in den ausschüttungsgleichen / ausgeschütteten Erträgen enthaltene			
aa) Erträge i.S.d. § 2 Abs. 2 S. 1 InvStG i.V.m. § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG	--	0,0000	--
bb) Veräußerungsgewinne i.S.d. § 2 Abs. 2 S. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG	--	0,0000	0,0000



	<b>Privat- vermögen</b>	<b>Betriebsvermögen</b>	
		<b>(EStG)</b>	<b>(KStG)</b>
cc) Erträge im Sinne des § 2 Abs. 2a InvStG	--	0,0162	0,0162
dd) steuerfreie Veräußerungsgewinne i.S.d. § 2 Abs. 3 Nr. 1 S. 1 InvStG in der am 31.12.2008 anzuwendenden Fassung	0,0000	--	--
ee) Erträge i.S.d. § 2 Abs. 3 Nr.1 S. 2 InvStG in der am 31.12.2008 anzuwendenden Fassung	0,0000	0,0000	0,0000
ff) steuerfreie Veräußerungsgewinne i.S.d. § 2 Abs. 3 InvStG in der ab 01.01.2009 anzuwendenden Fassung	0,0000	0,0000	0,0000
gg) Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 1 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
hh) in gg) enthaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen	0,0000	0,0000	0,0000
ii) Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 InvStG, für die kein Abzug nach Abs. 4 vorgenommen wurde	0,0000	0,0000	0,0000
jj) in ii) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	--	0,0000	--
kk) in ii) enthaltene Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 InvStG, die nach einem DBA zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden Steuer auf die ESt oder KSt berechnen	0,0000	0,0000	0,0000
ll) in kk) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	--	0,0000	--
d) zur Anrechnung von Kapitalertragsteuer berechtigender Teil			
aa) i.S.d. § 7 Abs. 1 und 2 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
bb) i.S.d. § 7 Abs. 3 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
cc) i.S.d. § 7 Abs. 1 S. 4 InvStG soweit in aa) enthalten	0,0000	0,0000	0,0000
e) (weggefallen)			
f) Betrag der ausländischen Steuer, der auf die in den ausgeschütteten / ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltenen Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 InvStG entfällt und			
aa) nach § 4 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 32d Abs. 5 oder § 34c Abs. 1 EStG oder einem DBA anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde	0,0000	0,0000	0,0000



	<b>Privat- vermögen</b>	<b>Betriebsvermögen</b>	
		<b>(EStG)</b>	<b>(KStG)</b>
bb) in aa) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	--	0,0000	--
cc) nach § 4 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 34c Abs. 3 EStG abziehbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde	0,0000	0,0000	0,0000
dd) in cc) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	--	0,0000	--
ee) nach einem DBA als gezahlt gilt und nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit diesem Abkommen anrechenbar ist	0,0000	0,0000	0,0000
ff) in ee) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	--	0,0000	--
g) Betrag der AfA oder Substanzverringerung	0,0000	0,0000	0,0000
h) Betrag der im Geschäftsjahr gezahlten Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder früherer Geschäftsjahre	0,0000	0,0000	0,0000

**Fondsname: ARECA SICAV SIF - Value Discovery****Klassenbezeichnung: Class B (EUR)****ISIN: LU0883254350****Währung: EUR****Zeitraum: von 01.07.2015 bis 30.06.2016****Zuflusszeitpunkt: 30.06.2016**

	<b>Privat- vermögen</b>	<b>Betriebsvermögen</b>	
		<b>(EStG)</b>	<b>(KStG)</b>
a) Betrag der Ausschüttung	0,0000	0,0000	0,0000



	<b>Privat- vermögen</b>	<b>Betriebsvermögen (EStG)</b>	<b>(KStG)</b>
aa) darin enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre	0,0000	0,0000	0,0000
bb) darin enthaltene Substanzbeträge	0,0000	0,0000	0,0000
b) Betrag der ausgeschütteten Erträge	0,0000	0,0000	0,0000
b) Betrag der ausschüttungsgleichen Erträge	5,6036	5,6036	5,6036
c) in den ausschüttungsgleichen / ausgeschütteten Erträgen enthaltene			
aa) Erträge i.S.d. § 2 Abs. 2 S. 1 InvStG i.V.m. § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG	--	0,0000	--
bb) Veräußerungsgewinne i.S.d. § 2 Abs. 2 S. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG	--	0,0000	0,0000
cc) Erträge im Sinne des § 2 Abs. 2a InvStG	--	0,0132	0,0132
dd) steuerfreie Veräußerungsgewinne i.S.d. § 2 Abs. 3 Nr. 1 S. 1 InvStG in der am 31.12.2008 anzuwendenden Fassung	0,0000	--	--
ee) Erträge i.S.d. § 2 Abs. 3 Nr.1 S. 2 InvStG in der am 31.12.2008 anzuwendenden Fassung	0,0000	0,0000	0,0000
ff) steuerfreie Veräußerungsgewinne i.S.d. § 2 Abs. 3 InvStG in der ab 01.01.2009 anzuwendenden Fassung	0,0000	0,0000	0,0000
gg) Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 1 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
hh) in gg) enthaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen	0,0000	0,0000	0,0000
ii) Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 InvStG, für die kein Abzug nach Abs. 4 vorgenommen wurde	0,0000	0,0000	0,0000
jj) in ii) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	--	0,0000	--
kk) in ii) enthaltene Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 InvStG, die nach einem DBA zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden Steuer auf die ESt oder KSt berechnen	0,0000	0,0000	0,0000
ll) in kk) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	--	0,0000	--



	<b>Privat- vermögen</b>	<b>Betriebsvermögen (EStG)</b>	<b>(KStG)</b>
d) zur Anrechnung von Kapitalertragsteuer berechtigender Teil			
aa) i.S.d. § 7 Abs. 1 und 2 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
bb) i.S.d. § 7 Abs. 3 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
cc) i.S.d. § 7 Abs. 1 S. 4 InvStG soweit in aa) enthalten	0,0000	0,0000	0,0000
e) (weggefallen)			
f) Betrag der ausländischen Steuer, der auf die in den ausgeschütteten / ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltenen Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 InvStG entfällt und			
aa) nach § 4 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 32d Abs. 5 oder § 34c Abs. 1 EStG oder einem DBA anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde	0,0000	0,0000	0,0000
bb) in aa) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	--	0,0000	--
cc) nach § 4 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 34c Abs. 3 EStG abziehbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde	0,0000	0,0000	0,0000
dd) in cc) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	--	0,0000	--
ee) nach einem DBA als gezahlt gilt und nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit diesem Abkommen anrechenbar ist	0,0000	0,0000	0,0000
ff) in ee) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	--	0,0000	--
g) Betrag der AfA oder Substanzverringerung	0,0000	0,0000	0,0000
h) Betrag der im Geschäftsjahr gezahlten Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder früherer Geschäftsjahre	0,0000	0,0000	0,0000

**Fondsname: ARECA SICAV SIF - Value Discovery**

**Klassenbezeichnung: Class A (CHF)****ISIN: LU0397699645****Währung: CHF****Zeitraum: von 01.07.2015 bis 30.06.2016****Zuflusszeitpunkt: 30.06.2016**

	<b>Privat- vermögen</b>	<b>Betriebsvermögen</b>	
		<b>(EStG)</b>	<b>(KStG)</b>
a) Betrag der Ausschüttung	0,0000	0,0000	0,0000
aa) darin enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre	0,0000	0,0000	0,0000
bb) darin enthaltene Substanzbeträge	0,0000	0,0000	0,0000
b) Betrag der ausgeschütteten Erträge	0,0000	0,0000	0,0000
b) Betrag der ausschüttungsgleichen Erträge	6,0843	6,0843	6,0843
c) in den ausschüttungsgleichen / ausgeschütteten Erträgen enthaltene			
aa) Erträge i.S.d. § 2 Abs. 2 S. 1 InvStG i.V.m. § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG	--	0,0000	--
bb) Veräußerungsgewinne i.S.d. § 2 Abs. 2 S. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG	--	0,0000	0,0000
cc) Erträge im Sinne des § 2 Abs. 2a InvStG	--	0,0157	0,0157
dd) steuerfreie Veräußerungsgewinne i.S.d. § 2 Abs. 3 Nr. 1 S. 1 InvStG in der am 31.12.2008 anzuwendenden Fassung	0,0000	--	--
ee) Erträge i.S.d. § 2 Abs. 3 Nr.1 S. 2 InvStG in der am 31.12.2008 anzuwendenden Fassung	0,0000	0,0000	0,0000
ff) steuerfreie Veräußerungsgewinne i.S.d. § 2 Abs. 3 InvStG in der ab 01.01.2009 anzuwendenden Fassung	0,0000	0,0000	0,0000
gg) Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 1 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
hh) in gg) enthaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen	0,0000	0,0000	0,0000

	<b>Privat- vermögen</b>	<b>Betriebsvermögen (EStG)</b>	<b>(KStG)</b>
ii) Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 InvStG, für die kein Abzug nach Abs. 4 vorgenommen wurde	0,0000	0,0000	0,0000
jj) in ii) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	--	0,0000	--
kk) in ii) enthaltene Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 InvStG, die nach einem DBA zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden Steuer auf die ESt oder KSt berechtigen	0,0000	0,0000	0,0000
ll) in kk) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	--	0,0000	--
d) zur Anrechnung von Kapitalertragsteuer berechtigender Teil			
aa) i.S.d. § 7 Abs. 1 und 2 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
bb) i.S.d. § 7 Abs. 3 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
cc) i.S.d. § 7 Abs. 1 S. 4 InvStG soweit in aa) enthalten	0,0000	0,0000	0,0000
e) (weggefallen)			
f) Betrag der ausländischen Steuer, der auf die in den ausgeschütteten / ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltenen Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 InvStG entfällt und			
aa) nach § 4 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 32d Abs. 5 oder § 34c Abs. 1 EStG oder einem DBA anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde	0,0000	0,0000	0,0000
bb) in aa) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	--	0,0000	--
cc) nach § 4 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 34c Abs. 3 EStG abziehbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde	0,0000	0,0000	0,0000
dd) in cc) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	--	0,0000	--
ee) nach einem DBA als gezahlt gilt und nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit diesem Abkommen anrechenbar ist	0,0000	0,0000	0,0000





	<b>Privat- vermögen</b>	<b>Betriebsvermögen</b>	
		<b>(EStG)</b>	<b>(KStG)</b>
ff) in ee) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	--	0,0000	--
g) Betrag der AfA oder Substanzverringerung	0,0000	0,0000	0,0000
h) Betrag der im Geschäftsjahr gezahlten Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder früherer Geschäftsjahre	0,0000	0,0000	0,0000

**Fondsname: ARECA SICAV SIF - Value Discovery**

**Klassenbezeichnung: Class A (USD)**

**ISIN: LU0397699488**

**Währung: USD**

**Zeitraum: von 01.07.2015 bis 30.06.2016**

**Zuflusszeitpunkt: 30.06.2016**

	<b>Privat- vermögen</b>	<b>Betriebsvermögen</b>	
		<b>(EStG)</b>	<b>(KStG)</b>
a) Betrag der Ausschüttung	0,0000	0,0000	0,0000
aa) darin enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre	0,0000	0,0000	0,0000
bb) darin enthaltene Substanzbeträge	0,0000	0,0000	0,0000
b) Betrag der ausgeschütteten Erträge	0,0000	0,0000	0,0000
b) Betrag der ausschüttungsgleichen Erträge	6,6981	6,6981	6,6981
c) in den ausschüttungsgleichen / ausgeschütteten Erträgen enthaltene			
aa) Erträge i.S.d. § 2 Abs. 2 S. 1 InvStG i.V.m. § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG	--	0,0000	--
bb) Veräußerungsgewinne i.S.d. § 2 Abs. 2 S. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG	--	0,0000	0,0000



	<b>Privat- vermögen</b>	<b>Betriebsvermögen (EStG)</b>	<b>(KStG)</b>
cc) Erträge im Sinne des § 2 Abs. 2a InvStG	--	0,0171	0,0171
dd) steuerfreie Veräußerungsgewinne i.S.d. § 2 Abs. 3 Nr. 1 S. 1 InvStG in der am 31.12.2008 anzuwendenden Fassung	0,0000	--	--
ee) Erträge i.S.d. § 2 Abs. 3 Nr.1 S. 2 InvStG in der am 31.12.2008 anzuwendenden Fassung	0,0000	0,0000	0,0000
ff) steuerfreie Veräußerungsgewinne i.S.d. § 2 Abs. 3 InvStG in der ab 01.01.2009 anzuwendenden Fassung	0,0000	0,0000	0,0000
gg) Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 1 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
hh) in gg) enthaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen	0,0000	0,0000	0,0000
ii) Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 InvStG, für die kein Abzug nach Abs. 4 vorgenommen wurde	0,0000	0,0000	0,0000
jj) in ii) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	--	0,0000	--
kk) in ii) enthaltene Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 InvStG, die nach einem DBA zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden Steuer auf die ESt oder KSt berechtigen	0,0000	0,0000	0,0000
ll) in kk) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	--	0,0000	--
d) zur Anrechnung von Kapitalertragsteuer berechtigender Teil			
aa) i.S.d. § 7 Abs. 1 und 2 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
bb) i.S.d. § 7 Abs. 3 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
cc) i.S.d. § 7 Abs. 1 S. 4 InvStG soweit in aa) enthalten	0,0000	0,0000	0,0000
e) (weggefallen)			
f) Betrag der ausländischen Steuer, der auf die in den ausgeschütteten / ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltenen Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 InvStG entfällt und			
aa) nach § 4 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 32d Abs. 5 oder § 34c Abs. 1 EStG oder einem DBA anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde	0,0000	0,0000	0,0000



	<b>Privat- vermögen</b>	<b>Betriebsvermögen (EStG)</b>	<b>(KStG)</b>
bb) in aa) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	--	0,0000	--
cc) nach § 4 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 34c Abs. 3 EStG abziehbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde	0,0000	0,0000	0,0000
dd) in cc) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	--	0,0000	--
ee) nach einem DBA als gezahlt gilt und nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit diesem Abkommen anrechenbar ist	0,0000	0,0000	0,0000
ff) in ee) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	--	0,0000	--
g) Betrag der AfA oder Substanzverringerung	0,0000	0,0000	0,0000
h) Betrag der im Geschäftsjahr gezahlten Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder früherer Geschäftsjahre	0,0000	0,0000	0,0000

**Fondsname: ARECA SICAV SIF - Value Discovery****Klassenbezeichnung: Class B (CHF)****ISIN: LU0883254517****Währung: CHF****Zeitraum: von 01.07.2015 bis 30.06.2016****Zuflusszeitpunkt: 30.06.2016**

	<b>Privat- vermögen</b>	<b>Betriebsvermögen (EStG)</b>	<b>(KStG)</b>
a) Betrag der Ausschüttung	0,0000	0,0000	0,0000



	<b>Privat- vermögen</b>	<b>Betriebsvermögen (EStG)</b>	<b>(KStG)</b>
aa) darin enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre	0,0000	0,0000	0,0000
bb) darin enthaltene Substanzbeträge	0,0000	0,0000	0,0000
b) Betrag der ausgeschütteten Erträge	0,0000	0,0000	0,0000
b) Betrag der ausschüttungsgleichen Erträge	5,5763	5,5763	5,5763
c) in den ausschüttungsgleichen / ausgeschütteten Erträgen enthaltene			
aa) Erträge i.S.d. § 2 Abs. 2 S. 1 InvStG i.V.m. § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG	--	0,0000	--
bb) Veräußerungsgewinne i.S.d. § 2 Abs. 2 S. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG	--	0,0000	0,0000
cc) Erträge im Sinne des § 2 Abs. 2a InvStG	--	0,0131	0,0131
dd) steuerfreie Veräußerungsgewinne, i.S.d. § 2 Abs. 3 Nr. 1 S. 1 InvStG in der am 31.12.2008 anzuwendenden Fassung	0,0000	--	--
ee) Erträge i.S.d. § 2 Abs. 3 Nr.1 S. 2 InvStG in der am 31.12.2008 anzuwendenden Fassung	0,0000	0,0000	0,0000
ff) steuerfreie Veräußerungsgewinne, i.S.d. § 2 Abs. 3 InvStG in der ab 01.01.2009 anzuwendenden Fassung	0,0000	0,0000	0,0000
gg) Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 1 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
hh) in gg) enthaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen	0,0000	0,0000	0,0000
ii) Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 InvStG, für die kein Abzug nach Abs. 4 vorgenommen wurde	0,0000	0,0000	0,0000
jj) in ii) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	--	0,0000	--
kk) in ii) enthaltene Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 InvStG, die nach einem DBA zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden Steuer auf die ESt oder KSt berechtigen	0,0000	0,0000	0,0000
ll) in kk) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	--	0,0000	--



	<b>Privat- vermögen</b>	<b>Betriebsvermögen (EStG)</b>	<b>(KStG)</b>
d) zur Anrechnung von Kapitalertragsteuer berechtigender Teil			
aa) i.S.d. § 7 Abs. 1 und 2 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
bb) i.S.d. § 7 Abs. 3 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
cc) i.S.d. § 7 Abs. 1 S. 4 InvStG soweit in aa) enthalten	0,0000	0,0000	0,0000
e) (weggefallen)			
f) Betrag der ausländischen Steuer, der auf die in den ausgeschütteten / ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltenen Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 InvStG entfällt und			
aa) nach § 4 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 32d Abs. 5 oder § 34c Abs. 1 EStG oder einem DBA anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde	0,0000	0,0000	0,0000
bb) in aa) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	--	0,0000	--
cc) nach § 4 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 34c Abs. 3 EStG abziehbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde	0,0000	0,0000	0,0000
dd) in cc) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	--	0,0000	--
ee) nach einem DBA als gezahlt gilt und nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit diesem Abkommen anrechenbar ist	0,0000	0,0000	0,0000
ff) in ee) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	--	0,0000	--
g) Betrag der AfA oder Substanzverringerung	0,0000	0,0000	0,0000
h) Betrag der im Geschäftsjahr gezahlten Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder früherer Geschäftsjahre	0,0000	0,0000	0,0000

**Fondsname: ARECA SICAV SIF - Value Discovery**

**Klassenbezeichnung: Class B (USD)****ISIN: LU0883254434****Währung: USD****Zeitraum: von 01.07.2015 bis 30.06.2016****Zuflusszeitpunkt: 30.06.2016**

	<b>Privat- vermögen</b>	<b>Betriebsvermögen</b>	
		<b>(EStG)</b>	<b>(KStG)</b>
a) Betrag der Ausschüttung	0,0000	0,0000	0,0000
aa) darin enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre	0,0000	0,0000	0,0000
bb) darin enthaltene Substanzbeträge	0,0000	0,0000	0,0000
b) Betrag der ausgeschütteten Erträge	0,0000	0,0000	0,0000
b) Betrag der ausschüttungsgleichen Erträge	5,8182	5,8182	5,8182
c) in den ausschüttungsgleichen / ausgeschütteten Erträgen enthaltene			
aa) Erträge i.S.d. § 2 Abs. 2 S. 1 InvStG i.V.m. § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG	--	0,0000	--
bb) Veräußerungsgewinne i.S.d. § 2 Abs. 2 S. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG	--	0,0000	0,0000
cc) Erträge im Sinne des § 2 Abs. 2a InvStG	--	0,0136	0,0136
dd) steuerfreie Veräußerungsgewinne, i.S.d. § 2 Abs. 3 Nr. 1 S. 1 InvStG in der am 31.12.2008 anzuwendenden Fassung	0,0000	--	--
ee) Erträge i.S.d. § 2 Abs. 3 Nr.1 S. 2 InvStG in der am 31.12.2008 anzuwendenden Fassung	0,0000	0,0000	0,0000
ff) steuerfreie Veräußerungsgewinne, i.S.d. § 2 Abs. 3 InvStG in der ab 01.01.2009 anzuwendenden Fassung	0,0000	0,0000	0,0000
gg) Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 1 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
hh) in gg) enthaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen	0,0000	0,0000	0,0000



	<b>Privat- vermögen</b>	<b>Betriebsvermögen (EStG)</b>	<b>(KStG)</b>
ii) Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 InvStG, für die kein Abzug nach Abs. 4 vorgenommen wurde	0,0000	0,0000	0,0000
jj) in ii) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	--	0,0000	--
kk) in ii) enthaltene Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 InvStG, die nach einem DBA zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden Steuer auf die ESt oder KSt berechtigen	0,0000	0,0000	0,0000
ll) in kk) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	--	0,0000	--
d) zur Anrechnung von Kapitalertragsteuer berechtigender Teil			
aa) i.S.d. § 7 Abs. 1 und 2 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
bb) i.S.d. § 7 Abs. 3 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
cc) i.S.d. § 7 Abs. 1 S. 4 InvStG soweit in aa) enthalten	0,0000	0,0000	0,0000
e) (weggefallen)			
f) Betrag der ausländischen Steuer, der auf die in den ausgeschütteten / ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltenen Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 InvStG entfällt und			
aa) nach § 4 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 32d Abs. 5 oder § 34c Abs. 1 EStG oder einem DBA anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde	0,0000	0,0000	0,0000
bb) in aa) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	--	0,0000	--
cc) nach § 4 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 34c Abs. 3 EStG abziehbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde	0,0000	0,0000	0,0000
dd) in cc) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	--	0,0000	--
ee) nach einem DBA als gezahlt gilt und nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit diesem Abkommen anrechenbar ist	0,0000	0,0000	0,0000

	<b>Privat- vermögen</b>	<b>Betriebsvermögen</b>	
		<b>(EStG)</b>	<b>(KStG)</b>
ff) in ee) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	--	0,0000	--
g) Betrag der AfA oder Substanzverringerung	0,0000	0,0000	0,0000
h) Betrag der im Geschäftsjahr gezahlten Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder früherer Geschäftsjahre	0,0000	0,0000	0,0000

**Fondsname: ARECA SICAV SIF - Value Discovery**

**Klassenbezeichnung: Class C (CHF)**

**ISIN: LU0883254863**

**Währung: CHF**

**Zeitraum: von 01.07.2015 bis 30.06.2016**

**Zuflusszeitpunkt: 30.06.2016**

	<b>Privat- vermögen</b>	<b>Betriebsvermögen</b>	
		<b>(EStG)</b>	<b>(KStG)</b>
a) Betrag der Ausschüttung	0,0000	0,0000	0,0000
aa) darin enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre	0,0000	0,0000	0,0000
bb) darin enthaltene Substanzbeträge	0,0000	0,0000	0,0000
b) Betrag der ausgeschütteten Erträge	0,0000	0,0000	0,0000
b) Betrag der ausschüttungsgleichen Erträge	4,9418	4,9418	4,9418
c) in den ausschüttungsgleichen / ausgeschütteten Erträgen enthaltene			
aa) Erträge i.S.d. § 2 Abs. 2 S. 1 InvStG i.V.m. § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG	--	0,0000	--
bb) Veräußerungsgewinne i.S.d. § 2 Abs. 2 S. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG	--	0,0000	0,0000





	<b>Privat- vermögen</b>	<b>Betriebsvermögen (EStG)</b>	<b>(KStG)</b>
cc) Erträge im Sinne des § 2 Abs. 2a InvStG	--	0,0117	0,0117
dd) steuerfreie Veräußerungsgewinne i.S.d. § 2 Abs. 3 Nr. 1 S. 1 InvStG in der am 31.12.2008 anzuwendenden Fassung	0,0000	--	--
ee) Erträge i.S.d. § 2 Abs. 3 Nr.1 S. 2 InvStG in der am 31.12.2008 anzuwendenden Fassung	0,0000	0,0000	0,0000
ff) steuerfreie Veräußerungsgewinne i.S.d. § 2 Abs. 3 InvStG in der ab 01.01.2009 anzuwendenden Fassung	0,0000	0,0000	0,0000
gg) Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 1 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
hh) in gg) enthaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen	0,0000	0,0000	0,0000
ii) Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 InvStG, für die kein Abzug nach Abs. 4 vorgenommen wurde	0,0000	0,0000	0,0000
jj) in ii) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	--	0,0000	--
kk) in ii) enthaltene Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 InvStG, die nach einem DBA zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden Steuer auf die ESt oder KSt berechtigen	0,0000	0,0000	0,0000
ll) in kk) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	--	0,0000	--
d) zur Anrechnung von Kapitalertragsteuer berechtigender Teil			
aa) i.S.d. § 7 Abs. 1 und 2 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
bb) i.S.d. § 7 Abs. 3 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
cc) i.S.d. § 7 Abs. 1 S. 4 InvStG soweit in aa) enthalten	0,0000	0,0000	0,0000
e) (weggefallen)			
f) Betrag der ausländischen Steuer, der auf die in den ausgeschütteten / ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltenen Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 InvStG entfällt und			
aa) nach § 4 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 32d Abs. 5 oder § 34c Abs. 1 EStG oder einem DBA anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde	0,0000	0,0000	0,0000



	Privat- vermögen	Betriebsvermögen (EStG)	(KStG)
bb) in aa) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	--	0,0000	--
cc) nach § 4 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 34c Abs. 3 EStG abziehbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde	0,0000	0,0000	0,0000
dd) in cc) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	--	0,0000	--
ee) nach einem DBA als gezahlt gilt und nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit diesem Abkommen anrechenbar ist	0,0000	0,0000	0,0000
ff) in ee) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	--	0,0000	--
g) Betrag der AfA oder Substanzverringerung	0,0000	0,0000	0,0000
h) Betrag der im Geschäftsjahr gezahlten Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder früherer Geschäftsjahre	0,0000	0,0000	0,0000

**Fondsname: ARECA SICAV SIF - Value Discovery****Klassenbezeichnung: Class C (USD)****ISIN: LU0883254780****Währung: USD****Zeitraum: von 01.07.2015 bis 30.06.2016****Zuflusszeitpunkt: 30.06.2016**

	Privat- vermögen	Betriebsvermögen (EStG)	(KStG)
a) Betrag der Ausschüttung	0,0000	0,0000	0,0000



	<b>Privat- vermögen</b>	<b>Betriebsvermögen</b>	
		<b>(EStG)</b>	<b>(KStG)</b>
aa) darin enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre	0,0000	0,0000	0,0000
bb) darin enthaltene Substanzbeträge	0,0000	0,0000	0,0000
b) Betrag der ausgeschütteten Erträge	0,0000	0,0000	0,0000
b) Betrag der ausschüttungsgleichen Erträge	5,9468	5,9468	5,9468
c) in den ausschüttungsgleichen / ausgeschütteten Erträgen enthaltene			
aa) Erträge i.S.d. § 2 Abs. 2 S. 1 InvStG i.V.m. § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG	--	0,0000	--
bb) Veräußerungsgewinne i.S.d. § 2 Abs. 2 S. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG	--	0,0000	0,0000
cc) Erträge im Sinne des § 2 Abs. 2a InvStG	--	0,0140	0,0140
dd) steuerfreie Veräußerungsgewinne i.S.d. § 2 Abs. 3 Nr. 1 S. 1 InvStG in der am 31.12.2008 anzuwendenden Fassung	0,0000	--	--
ee) Erträge i.S.d. § 2 Abs. 3 Nr.1 S. 2 InvStG in der am 31.12.2008 anzuwendenden Fassung	0,0000	0,0000	0,0000
ff) steuerfreie Veräußerungsgewinne i.S.d. § 2 Abs. 3 InvStG in der ab 01.01.2009 anzuwendenden Fassung	0,0000	0,0000	0,0000
gg) Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 1 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
hh) in gg) enthaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen	0,0000	0,0000	0,0000
ii) Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 InvStG, für die kein Abzug nach Abs. 4 vorgenommen wurde	0,0000	0,0000	0,0000
jj) in ii) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	--	0,0000	--
kk) in ii) enthaltene Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 InvStG, die nach einem DBA zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden Steuer auf die ESt oder KSt berechnen	0,0000	0,0000	0,0000
ll) in kk) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	--	0,0000	--



	Privat- vermögen	Betriebsvermögen (EStG)	(KStG)
d) zur Anrechnung von Kapitalertragsteuer berechtigender Teil			
aa) i.S.d. § 7 Abs. 1 und 2 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
bb) i.S.d. § 7 Abs. 3 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
cc) i.S.d. § 7 Abs. 1 S. 4 InvStG soweit in aa) enthalten	0,0000	0,0000	0,0000
e) (weggefallen)			
f) Betrag der ausländischen Steuer, der auf die in den ausgeschütteten / ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltenen Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 InvStG entfällt und			
aa) nach § 4 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 32d Abs. 5 oder § 34c Abs. 1 EStG oder einem DBA anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde	0,0000	0,0000	0,0000
bb) in aa) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	--	0,0000	--
cc) nach § 4 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 34c Abs. 3 EStG abziehbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde	0,0000	0,0000	0,0000
dd) in cc) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	--	0,0000	--
ee) nach einem DBA als gezahlt gilt und nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit diesem Abkommen anrechenbar ist	0,0000	0,0000	0,0000
ff) in ee) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	--	0,0000	--
g) Betrag der AfA oder Substanzverringerung	0,0000	0,0000	0,0000
h) Betrag der im Geschäftsjahr gezahlten Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder früherer Geschäftsjahre	0,0000	0,0000	0,0000

**Fondsname: ARECA SICAV SIF - Value Discovery**

**Klassenbezeichnung: Class C (EUR)****ISIN: LU0883254608****Währung: EUR****Zeitraum: von 01.07.2015 bis 30.06.2016****Zuflusszeitpunkt: 30.06.2016**

	<b>Privat- vermögen</b>	<b>Betriebsvermögen</b>	
		<b>(EStG)</b>	<b>(KStG)</b>
a) Betrag der Ausschüttung	0,0000	0,0000	0,0000
aa) darin enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre	0,0000	0,0000	0,0000
bb) darin enthaltene Substanzbeträge	0,0000	0,0000	0,0000
b) Betrag der ausgeschütteten Erträge	0,0000	0,0000	0,0000
b) Betrag der ausschüttungsgleichen Erträge	5,7296	5,7296	5,7296
c) in den ausschüttungsgleichen / ausgeschütteten Erträgen enthaltene			
aa) Erträge i.S.d. § 2 Abs. 2 S. 1 InvStG i.V.m. § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG	--	0,0000	--
bb) Veräußerungsgewinne i.S.d. § 2 Abs. 2 S. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG	--	0,0000	0,0000
cc) Erträge im Sinne des § 2 Abs. 2a InvStG	--	0,0135	0,0135
dd) steuerfreie Veräußerungsgewinne i.S.d. § 2 Abs. 3 Nr. 1 S. 1 InvStG in der am 31.12.2008 anzuwendenden Fassung	0,0000	--	--
ee) Erträge i.S.d. § 2 Abs. 3 Nr.1 S. 2 InvStG in der am 31.12.2008 anzuwendenden Fassung	0,0000	0,0000	0,0000
ff) steuerfreie Veräußerungsgewinne i.S.d. § 2 Abs. 3 InvStG in der ab 01.01.2009 anzuwendenden Fassung	0,0000	0,0000	0,0000
gg) Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 1 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
hh) in gg) enthaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen	0,0000	0,0000	0,0000



	<b>Privat- vermögen</b>	<b>Betriebsvermögen (EStG)</b>	<b>(KStG)</b>
ii) Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 InvStG, für die kein Abzug nach Abs. 4 vorgenommen wurde	0,0000	0,0000	0,0000
jj) in ii) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	--	0,0000	--
kk) in ii) enthaltene Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 InvStG, die nach einem DBA zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden Steuer auf die ESt oder KSt berechtigen	0,0000	0,0000	0,0000
ll) in kk) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	--	0,0000	--
d) zur Anrechnung von Kapitalertragsteuer berechtigender Teil			
aa) i.S.d. § 7 Abs. 1 und 2 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
bb) i.S.d. § 7 Abs. 3 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
cc) i.S.d. § 7 Abs. 1 S. 4 InvStG soweit in aa) enthalten	0,0000	0,0000	0,0000
e) (weggefallen)			
f) Betrag der ausländischen Steuer, der auf die in den ausgeschütteten / ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltenen Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 InvStG entfällt und			
aa) nach § 4 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 32d Abs. 5 oder § 34c Abs. 1 EStG oder einem DBA anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde	0,0000	0,0000	0,0000
bb) in aa) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	--	0,0000	--
cc) nach § 4 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 34c Abs. 3 EStG abziehbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde	0,0000	0,0000	0,0000
dd) in cc) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	--	0,0000	--
ee) nach einem DBA als gezahlt gilt und nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit diesem Abkommen anrechenbar ist	0,0000	0,0000	0,0000



	<b>Privat- vermögen</b>	<b>Betriebsvermögen</b>	
		<b>(EStG)</b>	<b>(KStG)</b>
ff) in ee) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	--	0,0000	--
g) Betrag der AfA oder Substanzverringerung	0,0000	0,0000	0,0000
h) Betrag der im Geschäftsjahr gezahlten Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder früherer Geschäftsjahre	0,0000	0,0000	0,0000

**Fondsname: ARECA SICAV SIF - Liquid Focus**

**Klassenbezeichnung: Class B (USD)**

**ISIN: LU0896295192**

**Währung: USD**

**Zeitraum: von 01.07.2015 bis 30.06.2016**

**Zuflusszeitpunkt: 30.06.2016**

	<b>Privat- vermögen</b>	<b>Betriebsvermögen</b>	
		<b>(EStG)</b>	<b>(KStG)</b>
a) Betrag der Ausschüttung	0,0000	0,0000	0,0000
aa) darin enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre	0,0000	0,0000	0,0000
bb) darin enthaltene Substanzbeträge	0,0000	0,0000	0,0000
b) Betrag der ausgeschütteten Erträge	0,0000	0,0000	0,0000
b) Betrag der ausschüttungsgleichen Erträge	4,6164	4,6164	4,6164
c) in den ausschüttungsgleichen / ausgeschütteten Erträgen enthaltene			
aa) Erträge i.S.d. § 2 Abs. 2 S. 1 InvStG i.V.m. § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG	--	0,0000	--
bb) Veräußerungsgewinne i.S.d. § 2 Abs. 2 S. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG	--	0,0000	0,0000



	<b>Privat- vermögen</b>	<b>Betriebsvermögen</b>	
		<b>(EStG)</b>	<b>(KStG)</b>
cc) Erträge im Sinne des § 2 Abs. 2a InvStG	--	0,0015	0,0015
dd) steuerfreie Veräußerungsgewinne i.S.d. § 2 Abs. 3 Nr. 1 S. 1 InvStG in der am 31.12.2008 anzuwendenden Fassung	0,0000	--	--
ee) Erträge i.S.d. § 2 Abs. 3 Nr.1 S. 2 InvStG in der am 31.12.2008 anzuwendenden Fassung	0,0000	0,0000	0,0000
ff) steuerfreie Veräußerungsgewinne i.S.d. § 2 Abs. 3 InvStG in der ab 01.01.2009 anzuwendenden Fassung	0,0000	0,0000	0,0000
gg) Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 1 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
hh) in gg) enthaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen	0,0000	0,0000	0,0000
ii) Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 InvStG, für die kein Abzug nach Abs. 4 vorgenommen wurde	0,0000	0,0000	0,0000
jj) in ii) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	--	0,0000	--
kk) in ii) enthaltene Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 InvStG, die nach einem DBA zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden Steuer auf die ESt oder KSt berechtigen	0,0000	0,0000	0,0000
ll) in kk) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	--	0,0000	--
d) zur Anrechnung von Kapitalertragsteuer berechtigender Teil			
aa) i.S.d. § 7 Abs. 1 und 2 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
bb) i.S.d. § 7 Abs. 3 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
cc) i.S.d. § 7 Abs. 1 S. 4 InvStG soweit in aa) enthalten	0,0000	0,0000	0,0000
e) (weggefallen)			
f) Betrag der ausländischen Steuer, der auf die in den ausgeschütteten / ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltenen Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 InvStG entfällt und			
aa) nach § 4 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 32d Abs. 5 oder § 34c Abs. 1 EStG oder einem DBA anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde	0,0000	0,0000	0,0000





	Privat- vermögen	Betriebsvermögen (EStG)	(KStG)
bb) in aa) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	--	0,0000	--
cc) nach § 4 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 34c Abs. 3 EStG abziehbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde	0,0000	0,0000	0,0000
dd) in cc) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	--	0,0000	--
ee) nach einem DBA als gezahlt gilt und nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit diesem Abkommen anrechenbar ist	0,0000	0,0000	0,0000
ff) in ee) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	--	0,0000	--
g) Betrag der AfA oder Substanzverringerung	0,0000	0,0000	0,0000
h) Betrag der im Geschäftsjahr gezahlten Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder früherer Geschäftsjahre	0,0000	0,0000	0,0000

**Fondsname: ARECA SICAV SIF - Liquid Focus****Klassenbezeichnung: Class B (EUR)****ISIN: LU0896290714****Währung: EUR****Zeitraum: von 01.07.2015 bis 30.06.2016****Zuflusszeitpunkt: 30.06.2016**

	Privat- vermögen	Betriebsvermögen (EStG)	(KStG)
a) Betrag der Ausschüttung	0,0000	0,0000	0,0000



	<b>Privat- vermögen</b>	<b>Betriebsvermögen (EStG)</b>	<b>(KStG)</b>
aa) darin enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre	0,0000	0,0000	0,0000
bb) darin enthaltene Substanzbeträge	0,0000	0,0000	0,0000
b) Betrag der ausgeschütteten Erträge	0,0000	0,0000	0,0000
b) Betrag der ausschüttungsgleichen Erträge	4,8730	4,8730	4,8730
c) in den ausschüttungsgleichen / ausgeschütteten Erträgen enthaltene			
aa) Erträge i.S.d. § 2 Abs. 2 S. 1 InvStG i.V.m. § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG	--	0,0000	--
bb) Veräußerungsgewinne i.S.d. § 2 Abs. 2 S. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG	--	0,0000	0,0000
cc) Erträge im Sinne des § 2 Abs. 2a InvStG	--	0,0014	0,0014
dd) steuerfreie Veräußerungsgewinne i.S.d. § 2 Abs. 3 Nr. 1 S. 1 InvStG in der am 31.12.2008 anzuwendenden Fassung	0,0000	--	--
ee) Erträge i.S.d. § 2 Abs. 3 Nr.1 S. 2 InvStG in der am 31.12.2008 anzuwendenden Fassung	0,0000	0,0000	0,0000
ff) steuerfreie Veräußerungsgewinne i.S.d. § 2 Abs. 3 InvStG in der ab 01.01.2009 anzuwendenden Fassung	0,0000	0,0000	0,0000
gg) Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 1 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
hh) in gg) enthaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen	0,0000	0,0000	0,0000
ii) Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 InvStG, für die kein Abzug nach Abs. 4 vorgenommen wurde	0,0000	0,0000	0,0000
jj) in ii) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	--	0,0000	--
kk) in ii) enthaltene Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 InvStG, die nach einem DBA zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden Steuer auf die ESt oder KSt berechtigen	0,0000	0,0000	0,0000
ll) in kk) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	--	0,0000	--



	<b>Privat- vermögen</b>	<b>Betriebsvermögen (EStG)</b>	<b>(KStG)</b>
d) zur Anrechnung von Kapitalertragsteuer berechtigender Teil			
aa) i.S.d. § 7 Abs. 1 und 2 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
bb) i.S.d. § 7 Abs. 3 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
cc) i.S.d. § 7 Abs. 1 S. 4 InvStG soweit in aa) enthalten	0,0000	0,0000	0,0000
e) (weggefallen)			
f) Betrag der ausländischen Steuer, der auf die in den ausgeschütteten / ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltenen Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 InvStG entfällt und			
aa) nach § 4 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 32d Abs. 5 oder § 34c Abs. 1 EStG oder einem DBA anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde	0,0000	0,0000	0,0000
bb) in aa) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	--	0,0000	--
cc) nach § 4 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 34c Abs. 3 EStG abziehbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde	0,0000	0,0000	0,0000
dd) in cc) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	--	0,0000	--
ee) nach einem DBA als gezahlt gilt und nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit diesem Abkommen anrechenbar ist	0,0000	0,0000	0,0000
ff) in ee) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	--	0,0000	--
g) Betrag der AfA oder Substanzverringerung	0,0000	0,0000	0,0000
h) Betrag der im Geschäftsjahr gezahlten Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder früherer Geschäftsjahre	0,0000	0,0000	0,0000

**Fondsname: ARECA SICAV SIF - Liquid Focus**

**Klassenbezeichnung: Class B (CHF)****ISIN: LU0896287173****Währung: CHF****Zeitraum: von 01.07.2015 bis 30.06.2016****Zuflusszeitpunkt: 30.06.2016**

	<b>Privat- vermögen</b>	<b>Betriebsvermögen</b>	
		<b>(EStG)</b>	<b>(KStG)</b>
a) Betrag der Ausschüttung	0,0000	0,0000	0,0000
aa) darin enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre	0,0000	0,0000	0,0000
bb) darin enthaltene Substanzbeträge	0,0000	0,0000	0,0000
b) Betrag der ausgeschütteten Erträge	0,0000	0,0000	0,0000
b) Betrag der ausschüttungsgleichen Erträge	4,6345	4,6345	4,6345
c) in den ausschüttungsgleichen / ausgeschütteten Erträgen enthaltene			
aa) Erträge i.S.d. § 2 Abs. 2 S. 1 InvStG i.V.m. § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG	--	0,0000	--
bb) Veräußerungsgewinne i.S.d. § 2 Abs. 2 S. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG	--	0,0000	0,0000
cc) Erträge im Sinne des § 2 Abs. 2a InvStG	--	0,0014	0,0014
dd) steuerfreie Veräußerungsgewinne i.S.d. § 2 Abs. 3 Nr. 1 S. 1 InvStG in der am 31.12.2008 anzuwendenden Fassung	0,0000	--	--
ee) Erträge i.S.d. § 2 Abs. 3 Nr.1 S. 2 InvStG in der am 31.12.2008 anzuwendenden Fassung	0,0000	0,0000	0,0000
ff) steuerfreie Veräußerungsgewinne i.S.d. § 2 Abs. 3 InvStG in der ab 01.01.2009 anzuwendenden Fassung	0,0000	0,0000	0,0000
gg) Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 1 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
hh) in gg) enthaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen	0,0000	0,0000	0,0000



	<b>Privat- vermögen</b>	<b>Betriebsvermögen (EStG)</b>	<b>(KStG)</b>
ii) Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 InvStG, für die kein Abzug nach Abs. 4 vorgenommen wurde	0,0000	0,0000	0,0000
jj) in ii) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	--	0,0000	--
kk) in ii) enthaltene Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 InvStG, die nach einem DBA zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden Steuer auf die ESt oder KSt berechtigen	0,0000	0,0000	0,0000
ll) in kk) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	--	0,0000	--
d) zur Anrechnung von Kapitalertragsteuer berechtigender Teil			
aa) i.S.d. § 7 Abs. 1 und 2 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
bb) i.S.d. § 7 Abs. 3 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
cc) i.S.d. § 7 Abs. 1 S. 4 InvStG soweit in aa) enthalten	0,0000	0,0000	0,0000
e) (weggefallen)			
f) Betrag der ausländischen Steuer, der auf die in den ausgeschütteten / ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltenen Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 InvStG entfällt und			
aa) nach § 4 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 32d Abs. 5 oder § 34c Abs. 1 EStG oder einem DBA anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde	0,0000	0,0000	0,0000
bb) in aa) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	--	0,0000	--
cc) nach § 4 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 34c Abs. 3 EStG abziehbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde	0,0000	0,0000	0,0000
dd) in cc) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	--	0,0000	--
ee) nach einem DBA als gezahlt gilt und nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit diesem Abkommen anrechenbar ist	0,0000	0,0000	0,0000



	<b>Privat- vermögen</b>	<b>Betriebsvermögen (EStG)</b>	<b>(KStG)</b>
ff) in ee) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	--	0,0000	--
g) Betrag der AfA oder Substanzverringerung	0,0000	0,0000	0,0000
h) Betrag der im Geschäftsjahr gezahlten Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder früherer Geschäftsjahre	0,0000	0,0000	0,0000

Diese Veröffentlichung erfolgt vorbehaltlich der Prüfung durch das Bundeszentralamt für Steuern.

Der Jahresbericht kann kostenlos bei der Administrationsstelle Credit Suisse Fund Services (Luxembourg) S.A., 5, rue Jean Monnet, L-2180 Luxembourg angefordert werden.

#### **Areca SICAV SIF**

An die  
Areca SICAV SIF  
5, rue Jean Monnet,  
L-2180 Luxembourg

#### **Bescheinigung nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 InvStG**

Die Areca SICAV SIF (nachfolgend: die Gesellschaft) hat uns beauftragt, auf der Grundlage der Buchführung und des Jahresberichtes die steuerlichen Angaben nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 Investmentsteuergesetz (InvStG) zum Geschäftsjahresende 30. Juni 2016 für die oben genannten Teilfonds und Anteilklassen der Areca SICAV SIF zu ermitteln und gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 InvStG eine Bescheinigung darüber abzugeben, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden. Die Bescheinigung hat zudem eine Aussage darüber zu enthalten, ob Anhaltspunkte für einen Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten des Rechts nach § 42 Abgabenordnung (AO) vorliegen, die sich auf die Besteuerungsgrundlagen nach § 5 Abs. 1 InvStG oder auf die Aktiengewinne nach § 5 Abs. 2 Satz 1 InvStG auswirken können, die für den Zeitraum veröffentlicht wurden, auf den sich die Angaben nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG beziehen.

Die Verantwortung für die Buchführung der Investmentvermögen als Grundlage für die Ermittlung der steuerlichen Angaben gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG in Verbindung mit den Vorschriften des deutschen Steuerrechts liegt bei den gesetzlichen Vertretern der Gesellschaft. Soweit die Gesellschaft Mittel in Anteile an anderen Investmentvermögen (Zielfonds) investiert hat, verwendet sie die ihr vorliegenden steuerlichen Angaben für diese Zielfonds.

Unsere Aufgabe ist es, ausgehend von der Buchführung und den sonstigen Unterlagen der Gesellschaft, die Angaben nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG nach den Regeln des deutschen Steuerrechts zu ermitteln. Eine Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit dieser Unterlagen und der Angaben des Unternehmens war nicht Gegenstand unseres Auftrags. Daher sind wir von der Vollständigkeit und Richtigkeit der uns vorgelegten Unterlagen und Angaben der Gesellschaft ausgegangen.

Im Rahmen der Überleitungsrechnung werden die Kapitalanlagen, die Erträge und Aufwendungen sowie deren Zuordnung als Werbungskosten steuerlich qualifiziert. Soweit die Gesellschaft Mittel in Anteile an Zielfonds investiert hatte und soweit für diese Zielfonds von anderen zur Verfügung gestellte steuerliche Angaben nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG vorlagen, beschränkt sich unsere Tätigkeit auf die korrekte Übernahme der für diese Zielfonds zur Verfügung gestellten steuerlichen Angaben nach Maßgabe vorliegender Bescheinigungen. Die entsprechenden steuerlichen Angaben wurden von uns nicht geprüft.

Die Ermittlung der steuerlichen Angaben nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG beruht auf der Auslegung der anzuwendenden Steuergesetze. Soweit mehrere Auslegungsmöglichkeiten bestehen, oblag die Entscheidung hierüber den gesetzlichen Vertretern der Gesellschaft. Wir haben uns bei der Erstellung davon überzeugt, dass die jeweils getroffene Entscheidung in vertretbarer Weise auf Gesetzesbegründungen, Rechtsprechung, einschlägige Fachliteratur und veröffentlichte Auffassungen der Finanzverwaltung gestützt wurde. Wir weisen darauf hin, dass eine künftige Rechtsentwicklung und insbesondere neue Erkenntnisse aus der Rechtsprechung eine andere Beurteilung der gewählten Auslegung notwendig machen können.

Bei der Ermittlung der steuerlichen Angaben wurde ein Ertragsausgleich im Sinne von § 9 InvStG berücksichtigt.

Zum Zeitpunkt der Erteilung dieser Bescheinigung stand der geprüfte Jahresbericht, der die Grundlage der Ermittlung der steuerlichen Angaben bildet, sowie das Testat des Abschlussprüfers noch aus. Wir erteilen diese Bescheinigung daher unter dem Vorbehalt, dass dieses Testat erteilt wird und es keine Abweichungen zu der vorliegenden Buchhaltung gibt.

Wir sind der Auffassung, dass unsere Tätigkeit eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet und als Grundlage für unsere Ermittlung der steuerlichen Angaben geeignet ist.

Für unsere Aussage, ob Anhaltspunkte für einen Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten des Rechts nach § 42 AO vorliegen, der sich auf die Besteuerungsgrundlagen nach § 5 Abs. 1 InvStG auswirken kann, sind nach § 5 Abs. 1a Satz 3 InvStG keine über die Prüfung der Einhaltung der Regeln des deutschen Steuerrechts hinausgehende Ermittlungen vorzunehmen.

Für unsere Aussage, ob Anhaltspunkte für einen Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten des Rechts nach § 42 AO vorliegen, der sich auf die Aktiengewinne nach § 5 Abs. 2 Satz 1 InvStG auswirken kann, die für den Zeitraum veröffentlicht wurden, auf den sich die Angaben nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG beziehen, haben wir besondere Ermittlungen nur im Hinblick auf Sachverhalte des laufenden Geschäftsjahres vorzunehmen. Unsere Aussage stützen wir auf analytische Untersuchungshandlungen und Befragungen zu den veröffentlichten Aktiengewinnen und den veröffentlichten Rücknahmepreisen für den Berichtszeitraum.

Auf dieser Grundlage haben wir die steuerlichen Angaben nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG für die oben angegebenen Teilfonds und Anteilklassen der Areca SICAV SIF nach den anwendbaren Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt.

Es haben sich keine Anhaltspunkte für einen Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten des Rechts nach § 42 AO ergeben, der sich auf die Besteuerungsgrundlagen nach § 5 Abs. 1 InvStG oder – soweit die jeweilige Anteilklasse einen Aktiengewinn veröffentlicht hat – auf die Aktiengewinne nach § 5 Abs. 2 Satz 1 InvStG, die für den Zeitraum veröffentlicht wurden, auf den sich die Angaben nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG beziehen, auswirken kann.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich aus Sicht der Finanzverwaltung aus den von dem Investmentvermögen durchgeführten Geschäften oder sonstigen Umständen, insbesondere dem Kauf und Verkauf von Wertpapieren und anderen Vermögensgegenständen, dem Bezug von Leistungen, durch die Werbungskosten entstehen, der Vornahme eines Ertragsausgleichs, der Entscheidung über die Ausschüttung von Erträgen, Anhaltspunkte für einen Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten ergeben.



Diese Bescheinigung wurde für die oben angegebenen Teilfonds und Anteilklassen der Areca SICAV SIF, an welche sie gerichtet ist, zum Zwecke der Veröffentlichung nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 InvStG erstellt. Sie darf ohne unsere schriftliche Zustimmung nicht für andere Zwecke verwendet werden.

Luxemburg, den 26. Oktober 2016

**ERNST & YOUNG**  
**Société Anonyme**  
**Cabinet de révision agréé**